

# Garantieverlängerung

## INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

### Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Neon Switzerland AG, Badenerstrasse 557, CH-8048 Zürich.

### Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

### Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB zu entnehmen. Gleiches gilt für Selbstbehalte.

### Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin ausgestellten neon Mastercard Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

### Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:
- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
  - Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
  - Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
  - Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

### Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Kartenvertrages «neon green» und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch die Versicherungsnehmerin oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der neon Mastercard. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen Neon Switzerland AG und ERV.

### Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die ERV wird ermächtigt, alle Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentralen Informationssystemen der Versicherungsgesellschaften, anderen Einheiten der Unternehmensgruppe, Spitälern, Ärzten, externen Sachverständigen und sonstigen Beteiligten im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/ oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für die Missbrauchsbekämpfung.

### Was gilt es ausserdem zu beachten?

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN



Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistung und Versicherungssumme beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen / Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Kalenderjahr
Garantieverlängerung	3 Jahre 6000



**1 GENERELLE BESTIMMUNGEN**  
**2 GARANTIEVERLÄNGERUNG**  
**3 GLOSSAR**

**1 GENERELLE BESTIMMUNGEN****1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung**

Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn mindestens 80 % der ursprünglichen Leistung mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin herausgegebenen neon Mastercard bezahlt wurde.

**1.2 Generelle Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Ereignisse,

- x** die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren,
- x** die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind.

**1.3 Ansprüche gegenüber Dritten**

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

**1.4 Weitere Bestimmungen**

- Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind der ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
- Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

**1.5 Pflichten im Schadenfall**

Wenden Sie sich

- im Schadenfall an den Schadedienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch. Online Schadenformulare stehen unter [www.erv.ch/schaden](http://www.erv.ch/schaden) zur Verfügung.

Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (Neon IBAN) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

**2 GARANTIEVERLÄNGERUNG****2.1 Versicherte Gegenstände**

Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer. Der Gegenstand muss zu mindestens 80 % mit der neon Mastercard, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Versichert sind:

- ✓ elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
- ✓ elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, DVD-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
- ✓ elektrische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

Mindestwarenwert: CHF 50.–

**2.2 Versicherungsdauer**

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 36 Monate (3 Jahre).

**2.3 Versicherte Leistungen**

Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten

- ✓ für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.

Die Entschädigung beträgt nach Ablauf der Herstellergarantie im 1. Jahr 90 %, im 2. Jahr 80 % und im 3. Jahr 70 % des ursprünglichen Kaufpreises.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

**2.4 Nicht versicherte Gegenstände**

- x** permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- x** Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- x** Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- x** gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

**2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten**

- x** Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z. B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- x** unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- x** Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- x** Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

**2.6 Vorgehen im Schadenfall**

Die anspruchsberechtigte Person muss der ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Kartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der neon Mastercard bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Herstellergarantie;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

**3 GLOSSAR****A-Z****A Ausland**

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

**S Schweiz**

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

**W Wohnort/Wohnstaat**

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.